



Newron Pharmaceuticals S.p.A.

Eingetragener Sitz des Unternehmens in BRESSO (Mailand) Italien – Via Ludovico Ariosto, 21

Gezeichnetes und eingezahltes Aktienkapital 1.318.751,20 Euro

Eingetragen im Gesellschaftsregister von Mailand unter der Nummer 02479490126 und im R.E.A. (Repertorio Economico Administrativo) unter der Nummer 1680171

EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionäre von Newron Pharmaceuticals S.p.A. werden hiermit zur Teilnahme an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung von Newron Pharmaceuticals S.p.A. (im Folgenden als «Unternehmen» oder «Newron» bezeichnet) eingeladen, die am 1. April 2010 um 11.00 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz des Unternehmens in Bresso (Mailand), Via Ludovico Ariosto, 21, und falls erforderlich in einer zweiten bzw. dritten Einberufung am 2. bzw. 6. April 2010 zur gleichen Zeit am gleichen Ort stattfindet. Zur Erörterung und Beschlussfassung steht die folgende

TAGESORDNUNG

Ordentliche Versammlung:

- 1) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009; damit verbundene Beschlüsse.
- 2) Ernennung der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 sowie Festsetzung der entsprechenden Vergütung; damit verbundene Beschlüsse.
- 3) Mandatserteilung für die Rechnungsprüfung und externe Abschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012; damit verbundene Beschlüsse.

Ausserordentliche Versammlung:

- 1) Erhöhung des Aktienkapitals des Unternehmens mit Bezugsrecht der Altaktionäre gemäss Artikel 2441 des italienischen Zivilgesetzbuches, in einer oder mehreren Tranchen, bis zu einem Nennwert von maximal 375.844,00 Euro, entsprechend maximal 1.879.220 Newron-Stammaktien, wobei maximal 230.781 neue Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäss Artikel 2441 Absatz 8 des italienischen Zivilgesetzbuches den Mitarbeitern des Unternehmens oder verbundener Unternehmen angeboten werden dürfen; damit verbundene Beschlüsse;
- 2) Aufhebung, soweit noch nicht umgesetzt, des durch einen Verwaltungsratsbeschluss vom 27. November 2009 modifizierten Verwaltungsratsbeschlusses vom 3. Dezember 2008 und Erhöhung des Aktienkapitals des Unternehmens um bis zu 10% des Aktienkapitals gemäss Artikel 2441 Absatz 4 zweiter Satz des italienischen Zivilgesetzbuches; damit verbundene Beschlüsse;
- 3) Änderungen der Artikel 6 und 9 der Satzung; damit verbundene Beschlüsse.

Für die Teilnahme an der Generalversammlung haben die Aktionäre vorab durch Erklärung eines gemäss den geltenden Bestimmungen zum zentralisierten System zugelassenen Finanzintermediärs (Bank) den Nachweis über den Besitz der Aktien und der entsprechenden Stimmrechte zu erbringen. Diese Erklärung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor der Generalversammlung beim Unternehmen eingehen.

Alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente im Zusammenhang mit den obengenannten Beschlüssen stehen innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem ersten Termin der Generalversammlung am eingetragenen Sitz des Unternehmens Via Ludovico Ariosto, 21, Bresso (Mailand) Italien, zur Verfügung.

Bezüglich des zweiten Tagesordnungspunktes der ordentlichen Generalversammlung gilt insbesondere, dass die Ernennung der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses gemäss Artikel 19 der Unternehmenssatzung erfolgt. Die Ernennung der drei regulären Mitglieder und der zwei Ersatzmitglieder des Rechnungsprüferausschusses vollzieht sich wie folgt: Aktionäre, die mindestens 2,5% des Aktienkapitals aus stimmberechtigten Aktien in der ordentlichen Generalversammlung vertreten, können eine Liste von Kandidaten in numerischer Reihenfolge einreichen, welche, um wirksam zu sein, wenigstens fünf Tage vor dem ersten Termin der Generalversammlung am eingetragenen Sitz des Unternehmens vorlegen muss. Die Aktionäre müssen dabei auch den Nachweis erbringen, dass sie im Besitz von Aktien bzw. Stimmrechten im zur Vorlage einer solchen Liste erforderlichen Umfang sind, indem sie die Aktien selbst bzw. eine entsprechende Bestätigung der verwahrenden Stelle dieser Aktien am eingetragenen Sitz des Unternehmens vorlegen. Auf jeder Liste müssen drei Kandidaten als reguläre Mitglieder und zwei Kandidaten als Ersatzmitglieder des Rechnungsprüferausschusses vorgeschlagen werden. Jeder Aktionär darf nur eine Liste vorlegen und wählen, und jeder Kandidat darf sich, zur Meidung der Nichtwählbarkeit, nur auf einer Liste aufstellen lassen. Aktionäre, die in einem Beherrschungsverhältnis gemäss Artikel 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches stehen, dürfen zusammen nur eine Liste vorlegen. Aktionäre, die eine Abstimmungsvereinbarung (sindacato di voto) getroffen haben, dürfen bei der ordentlichen Generalversammlung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses zusammen nur eine Liste vorlegen und wählen.

Zusammen mit jeder Liste müssen innerhalb der entsprechenden Vorlagefrist am eingetragenen Sitz des Unternehmens auch die entsprechenden Erklärungen vorgelegt werden, mit denen der jeweilige Kandidat seine eigene Kandidatur akzeptiert und auf eigene Verantwortung bestätigt, dass keine Gründe der Nichtwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegen und dass die Anforderungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Rechnungsprüferausschusses des Unternehmens erfüllt sind.

Nach erfolgter Abstimmung werden die Mitglieder wie folgt ernannt: der Kandidat auf Platz 1 derjenigen Liste, welche die zweitmeisten Stimmen erhalten hat, wird zum regulären Mitglied und Präsidenten des Rechnungsprüferausschusses ernannt; die Kandidaten auf Platz 1 und 2 derjenigen Liste, welche die meisten Stimmen erhalten hat, werden zu regulären Mitgliedern des Rechnungsprüferausschusses ernannt; die Ersatzkandidaten auf Platz 1 derjenigen Listen, welche die meisten und zweitmeisten Stimmen erhalten haben, werden zu Ersatzmitgliedern des Rechnungsprüferausschusses ernannt.

Bresso, 10. März 2010

Newron Pharmaceuticals S.p.A.
CEO Luca Benatti

DIESES DOKUMENT IST EINE NICHTOFFIZIELLE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER IM ORIGINAL VERBUNDENEN EINLADUNG IN ITALIENISCHER SPRACHE.